

Fürstentum, Witten. Die Wartezeit bei Arbeitslosigkeit beträgt 3 Tage.

Görlitz, Schwandau. Die Wartezeit bei Arbeitslosigkeit beträgt 4 Tage.

Magdeburg, Neustadt a. S. Die Wartezeit bei Arbeitslosigkeit beträgt 5 Tage.

Kranke. Die Wartezeit bei Krankheit beträgt, wie bisher, 7 bzw. 10 Tage.

Zeche. Die Wartezeit beträgt bei Krankheit 7 Tage.

Schwarz. Die Wartezeit bei Krankheit soll von 10 auf 5 Tage herabgesetzt werden.

Erfurt. Den Kollegen, die in außerordentlichen Geschäften arbeiten, ist das Krankengeld vom ersten Tag ab zu zahlen.

Köln. Mitgliedern, welche die Vergütungen des § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches noch nicht erreicht haben, ist bei Krankheit vom 1. Tage ab Unterstützung zu gewähren.

Wannheim-Ludwigshafen. Soll eingefügt werden: für Mitglieder, welche in solchen Betrieben arbeiten, wo der § 116 des Bürgerlichen Gesetzbuches noch nicht in Anwendung kommt, beträgt die Wartezeit bei Krankheit drei Tage. Bei denjenigen Mitgliedern, welche im Genusse eines Paragrafen sind, beträgt dieselbe 14 Tage.

Königsberg i. Pr. Erwerbslose Mitglieder (als solche gelten auch Wöchnerinnen) kann an den vom Verband bestimmten Zahlstellen eine Unterstützung gewährt werden. Diese wird nach 7 Tagen, vom Tage der Erwerbslosigkeit und Entbindung an gerechnet, bezahlt.

Mitglieder, welche bei Erkrankung vom Arbeitgeber Unterstützung mindestens in der Höhe, in der die Verbandsernennung bezahlt wurde, erhalten, werden erst nach dem 7. Tage der Erkrankung Unterstützungsberechtigt.

Kraus. Arbeitslosenunterstützung wird bei Arbeitslosigkeit gewährt; die bisherige Wartezeit von sieben Tagen kommt in Wegfall. Krankenunterstützung wird bereits nach sieben Tagen Krankheit gewährt, die bisherige Wartezeit von zehn Tagen kommt in Wegfall.

Dresden. Bei Arbeitslosigkeit wird Unterstützung nach einer Wartezeit von drei Tagen, bei Krankheit von zehn Tagen gewährt.

Darmstadt. Erwerbslose Mitglieder (als solche gelten auch Wöchnerinnen) kann an den vom Verband bestimmten Zahlstellen eine Unterstützung gewährt werden. Sie beginnt nach einer Wartezeit von vier Tagen vom Tage der Arbeitslosigkeit, desgleichen bei Krankheit dort, wo der § 116 noch keine Geltung hat.

Hessburg. Die Wartezeit in Fällen der Erkrankung beträgt sieben Tage, bei Arbeitslosigkeit drei Tage.

Wittenberg i. S. Erwerbslose Mitglieder (als solche gelten auch Wöchnerinnen) kann an den vom Verband bestimmten Zahlstellen eine Unterstützung gewährt werden. Sie beginnt nach einer Wartezeit von sieben Tagen, vom Tage der Arbeitslosigkeit und der Krankheit an gerechnet.

Leipzig. Die Wartezeit beträgt bei Krankheitsfällen wie auch bei Arbeitslosigkeit sieben Tage.

München. Erwerbslose Mitglieder (als solche gelten auch Wöchnerinnen) kann an den vom Verband bestimmten Zahlstellen eine Unterstützung gewährt werden. Sie beginnt nach einer Wartezeit von sieben Tagen, vom Tage der Arbeitslosigkeit und der Krankheit an gerechnet.

Wetzlar. Die Wartezeit beträgt bei Krankheit acht Tage, bei Arbeitslosigkeit drei Tage.

Regensburg. Die Wartezeit beträgt bei Arbeitslosigkeit vier Tage, bei Krankheit zehn Tage.

Stettin. Die Wartezeit bei Arbeitslosigkeit beträgt drei Tage und ist der erste Unterstützungstag der vierten Tag, bei Krankheitsfällen zehn Tage und der erste Unterstützungstag ist der erste Tag.

Stritz. Die Wartezeit ist bei Arbeitslosigkeit von sieben Tagen auf 3 Tage und bei Krankheit von zehn Tagen auf sieben Tage herabzusetzen.

Tübingen. Ziffer 1 bleibt bestehen, jedoch wird die Wartezeit bei der Krankenunterstützung von zehn auf sieben Tage herabgesetzt.

Urfing. Bei Arbeitslosigkeit wird die Unterstützung vom ersten Tage, bei Krankheit vom nächsten Tage gewährt.

Dresden. Ziffer 1 ist anzufügen: Bei Kranken- und Arbeitslosenunterstützung werden die Sonntage, auschließlich der Wartezeit, nicht in Anrechnung gebracht.

(Ziffer 2)

Verbandsvorstand. Erwerbslosenunterstützung kann bewilligt werden bei einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von 52 Wochen für 5 Tage, von 156 Wochen für 60 Tage, von 260 Wochen für 75 Tage, von 364 Wochen für 90 Tage.

Die Unterstützungsätze betragen pro Tag bei einer wöchentlichen Beitragsleistung von:

Table with 3 columns: Contribution level, Support rate for illness, Support rate for unemployment.

Arbeitslosen- und Krankenunterstützung können zusammen für eine Unterstützungsperiode nur bis zur Höchstzahl der nach der Beitragsleistung berechneten Unterstützungsstage bezogen werden.

Bezugsberechnung für Erwerbslosenunterstützung bei zweitem Bezug.

Nach jeder Unterstützungsperiode beträgt die Unterstützungsdauer von neuem 5 bzw. 6 bzw. 7 bzw. 90 Tage, je nach der Zahl der seit dem ersten Unterstützungsstage geleisteten Beiträge. Ist in einer Unterstützungsperiode die Krankenunterstützung nicht bezogen worden, so kann der Rest der noch fehlenden Tage der neu erworbenen Unterstützungsperiode bei der nächsten Unterstützungsperiode bis zur Höchstgrenze seiner statutenmäßigen Unterstützungsdauer angerechnet werden.

Sachsen. Die Unterstützungsätze sollen nach der vom Verband festgesetzten Höhe sein, jedoch darf die Unterstützung den Wochenlohn nicht übersteuern.

Dresden. Der Verbandstag möge mit allem Nachdruck auf die vom Verband festgesetzte Höhe der Beiträge und Unterstützungssätze bestehen und dieselbe zur Durchführung bringen.

Kranke. Die vom Hauptvorstand aufgestellte Krankenunterstützung ist ebenfalls so auszubauen wie die Arbeitslosenunterstützung. Die Woche ist zu 6 Tagen zu rechnen.

Dagen. Der 18. Verbandstag wolle der Vorlage, wie sie der Hauptvorstand in Nr. 10 der „Verbands-Zeitung“ veröffentlichte, seine Zustimmung geben.

Kraus. Die sieben tägige Unterstützungswoche soll, wie bisher, beibehalten werden.

Regensburg. Die Woche bleibt, wie bisher, zu 7 Tagen eingeteilt.

Erzgebirgen, Memel, Nürnberg, Zwickau. Unterstützungen bleiben wie bisher.

Regensburg. Krankenunterstützung bleibt wie bisher. Arbeitslosenunterstützung der niederen Beitragsstufe beträgt pro Tag 1 Mk., der höheren Beitragsstufe 1,50 Mk.

Kraus. Sollte der Verbandstag die Finanz- und Unterstützungsreform annehmen, dann ist, wie bisher, bei der zweiten Staffel die Krankenunterstützung 1 Mk.; die dritte Staffel ist entsprechend zu erhöhen.

Wetzlar. Die jetzt geltenden Unterstützungsätze der Mittelstufe im Krankheitsfall sind nicht zu reduzieren.

München. Die erste Unterstützung kann frühestens nach einem Jahr und sieben Tagen bei Arbeitslosigkeit und bei Krankheit bezogen werden, auch wenn schon vor Ablauf des Jahres Arbeitslosigkeit oder Krankheit eingetreten war.

(Ziffer 3)

Dresden. Ist anzufügen: aber nur bis zur Höchstzahl von acht Wochen.

(Ziffer 4)

Brandenburg a. S. Die Unterstützungsätze betragen pro Tag bei einer wöchentlichen Beitragsleistung von:

Table with 3 columns: Contribution level, Support rate for illness, Support rate for unemployment.

Darmstadt. Die Unterstützungsätze sollen betragen pro Tag bei einer wöchentlichen Beitragsleistung von:

Table with 3 columns: Contribution level, Support rate for illness, Support rate for unemployment.

Dresden. Unterstützungsätze bei Krankheit:

Table with 3 columns: Class, Support rate for illness, Support rate for unemployment.

bei Arbeitslosigkeit:

Table with 3 columns: Class, Support rate for illness, Support rate for unemployment.

Die Summe beträgt je nach der Beitragsklasse bei einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von:

Table with 3 columns: Weeks, Support rate for illness, Support rate for unemployment.

Mitglieder, welche in der ersten Unterstützungsperiode ausgezahlt sind, können nach Leistung von 65 Wochenbeiträgen nur die Summe der wiedererhaltenen Beiträge als Unterstützung erhalten.

Darmstadt. Für die 50 Mk.-Beitragsklasse beträgt das Krankengeld, wie bisher, 1 Mk. pro Tag.

Erzgebirgen. Nach:

Table with 3 columns: Contribution level, Support rate for illness, Support rate for unemployment.

Sonntage werden als Unterstützungsstage angerechnet. **Hessburg.** Absatz 4a und b bleiben bestehen in bezug auf die Dauer der Unterstützungen.

Neuer Absatz:

Mitglieder, welche laut Vereinbarung bei eingetretener Krankheit die Vorteile des § 116 genießen, haben für die Dauer derselben keinen Anspruch auf Unterstützung und nach Beendigung derselben ebenfalls die sieben tägige Wartezeit durchzumachen.

Die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit ist laut Vorlage der Finanzreform festzusetzen. Für die 40-Mk.-Klasse 1 Mk., für die 50-Mk.-Klasse 1,50 Mk., für die 60-Mk.-Klasse 1,50 Mk. pro Tag. In Krankheitsfällen beträgt dieselbe für die 40-Mk.-Klasse 70 Pf., für die 50-Mk.-Klasse 1 Mk., für die 60-Mk.-Klasse 1 Mk. pro Tag.

Fürstentum. Die Krankenunterstützung beträgt pro Tag bei einer wöchentlichen Beitragsleistung von 40 Pf. 50 Pf., von 50 Pf. 1 Mk. und von 60 Pf. 1,10 Mk. pro Tag.

Erzgebirgen i. S. Der Unterstützung werden folgende Höhe zugrunde gelegt: a) für Mitglieder der höheren Beitragsstufe (60 Pf.) nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von 52 Wochen (ein Jahr) pro Tag 1,50 Mk. bis zu 45 Tagen usw., wie bisher.

b) für Mitglieder der niederen Beitragsstufe (50 Pf.) nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von 52 Wochen (ein Jahr) pro Tag 1 Mk. bis zu 45 Tagen usw., wie bisher.

Wetzlar. Die Unterstützungsätze betragen pro Tag bei einer Beitragsleistung von:

Table with 3 columns: Contribution level, Support rate for illness, Support rate for unemployment.

Hamburg. a) und b) übrigen und dafür die entsprechenden Unterstützungsätze aus der Vorlage des Hauptverbandes zu setzen mit Ausnahme der mittleren (50-Mk.)-Klasse und mit Ausnahme folgenden Absatzes: Bezugsberechnung für Erwerbslosenunterstützung bei zweitem Bezug. Nach jeder Unterstützungsperiode beträgt die Unterstützungsdauer von neuem 5 bzw. 6 bzw. 7 bzw. 90 Tage, je nach der Zahl der seit dem ersten Unterstützungsstage geleisteten Beiträge. Ist in einer Unterstützungsperiode die Krankenunterstützung nicht bezogen worden, so kann der Rest der noch fehlenden Tage der neu erworbenen Unterstützungsperiode bei der nächsten Unterstützungsperiode bis zur Höchstzahl der nach der Beitragsleistung berechneten Unterstützungsstage bezogen werden.

Höchstgrenze seiner statutenmäßigen Unterstützungsdauer zugerechnet werden.

Königsberg i. Pr. Erwerbslosenunterstützung. Die Unterstützungsätze betragen pro Tag bei einer wöchentlichen Beitragsleistung von:

Table with 3 columns: Contribution level, Support rate for illness, Support rate for unemployment.

Königsberg. Die Staffelung der Beiträge soll wie folgt vorgenommen werden: Bis 18 Mk. Wochenlohn 30 Pf. Beitrag, von 19 bis 25 Mk. Wochenlohn 50 Pf. Beitrag, von 26 bis 32 Mk. Wochenlohn 60 Pf. Beitrag und über 32 Mk. Wochenlohn 70 Pf. Beitrag.

Magdeburg. Die Krankenunterstützung beträgt in der ersten Staffel 60 Pf., in der zweiten 70 Pf., in der dritten 100 Pf., in der vierten 120 Pf. pro Tag.

Neustadt a. S. Die Unterstützungsätze bei Krankheit betragen pro Tag bei einer wöchentlichen Beitragsleistung von 5 Pf. 70 Pf., von 50 Pf. 1 Mk., von 60 Pf. 1,30 Mk., von 70 Pf. 1,60 Mk.

Bei Arbeitslosenunterstützung: Bei einer wöchentlichen Beitragsleistung von 70 Pf. 1,75 Mk. pro Tag.

Tübingen. Die Leistungen für Kranken- und Arbeitslosenunterstützung betragen in der 1. Staffel 1,10 Mk. pro Tag, in der 2. Staffel 1,20 Mk., in der 3. Staffel 1,30 Mk. und in der 4. Staffel 1,50 Mk. pro Tag.

Wetzlar. Das Unterstützungsverfahren ist wie folgt zu regeln:

Table with 3 columns: Days, Contribution per week, Support per day.

Witten. Für die Beitragsstufe von 60 Pf. pro Tag 1,20 Mk. für die Dauer, wie es im Statut vorgegeben. Beitragsstufe 70 Pf. pro Tag 1,40 Mk. Krankenunterstützung, Arbeitslosenunterstützung und Streifenunterstützung im Sinne der Vorstands-Vorlage.

Wetzlar. Die Arbeitslosenunterstützung ist bis auf 2 Mk. pro Tag zu erhöhen, eventuelles Verteilen nach Klassen bleibt dem Verbandstag überlassen.

Zeche. Mitglieder, die über zehn Jahre Mitglied sind, kann eine Unterstützung bis zur Höhe von 110 Mk. gewährt werden.

Zwickau. Bei der Erwerbslosenunterstützung soll die Frau mit 30 Pf., die Kinder mit 15 Pf. pro Tag entschädigt werden.

Zu § 18 (Ziffer 1).

Brandenburg. Ist statt „6 wöchentlich“ „52 wöchentlich Leistung“ zu setzen.

Dresden. Als Ziffer 3 anzufügen: Für diejenigen Mitglieder, welche während ihrer Mitgliedschaft die Höchstgrenze erreicht und noch keine Unterstützung bezogen oder bei Auszahlung der bis dato bezogenen Unterstützung den Höchstbetrag nicht erreicht haben, kann die Summe der allen Unterstützungen für je weitere 100 geleistete Beiträge um je 1, 3 und 6 Mk. bis zur Höchstgrenze von 96, 120 und 144 Mk.

Zu § 19 (Ziffer 1).

München. Soll heißen: Die Unterstützung beginnt mit dem achten Tage der Erwerbslosigkeit und darf immer nur vier.

Erzgebirgen i. S. Die Unterstützung beginnt mit dem achten Tage der Erwerbslosigkeit usw., und Zeile 6 ist zu lesen statt „höchstens 7 Mk.“ „höchstens 8,75 Mk.“

Zu § 20 (Ziffer 3).

Wetzlar. Für die Arbeitslosen sind Kontrollbestimmungen zur täglichen Meldung einzuführen.

Stettin. Zur Kontrolle der Arbeitslosigkeit haben sich die Arbeitslosen täglich mindestens einmal bei der Ortsverwaltung zu melden oder sich in eine von ihnen angelegte Kontrollliste einzuschreiben. Die Tageszeit und den Ort hierzu bestimmt der Verbandsvorstand. In besonderen Fällen können die Ortsverwaltungen oder ihre Vertreter Mitteilung von der Verweigerung zur täglichen Meldung erteilen. Sie darf aber nicht über zwei Tage hinausgehen.

Zu § 21 (Ziffer 1 und 2).

Sachsen. Jede Unterstützungsperiode umfasst 52 Wochen; sie beginnt mit dem ersten Unterstützungsstage. Die nächste Unterstützungsperiode beginnt nach 52 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung.

Erzgebirgen i. S. Jede Unterstützungsperiode umfasst 65 Wochen; sie beginnt mit dem ersten Unterstützungsstage. Die nächste Unterstützungsperiode beginnt vom ersten Tage nach Ablauf der vorhergehenden Unterstützungsperiode, sofern die laufenden Beiträge bezahlt und die im § 19 Absatz 1 vorgegebene Wartezeit erfüllt ist.

Hessburg. Ziffer 1 und 2 bleiben wie bisher.

Zwickau. Bei erstmaliger, hintereinander folgender Auszahlung soll die Unterstützung auf fünf Jahre ruhen.

Unterstützung bei Auszahlung und Rückzahlung.

Zu § 23 (Ziffer 3).

Verbandsvorstand. Hinsichtlich der Gewährung von Auszahlung und Unterstützung an Genossenschaftler wird die bisherige Höchstsumme von 40 Mk. auf 50 Mk. erhöht.

Auszahlung an nichtgenossenschaftliche Mitglieder, welche einen eigenen Hausort haben, wird, wenn sie mindestens 5 Kilometer weit nach einem anderen Arbeitsort verziehen, nach mindestens 15wöchiger Beitragsleistung gewährt:

Table with 2 columns: Distance in kilometers, Support amount.

Die Unterstützung kann innerhalb eines Jahres nur einmal gewährt werden. Sie wird bei anderen Unterstützungen nicht angerechnet.

Auszahlung an Genossenschaftler jeder Art darf nur auf Anweisung des Hauptverbandes ausbezahlt werden.

Zum Bezug der vollen Streifenunterstützung sind die Mitglieder berechtigt, welche mindestens 1/2 Jahr dem Verbands angehören. Die Höhe der Streifenunterstützung für Mitglieder, welche dem Verbands weniger als ein halbes Jahr angehören, bestimmt der Vorstand von Fall zu Fall.

Unorganisierte sollen in der Regel nicht unterstützt werden. Macht sich dies in einzelnen Fällen aus tatsächlichen Rücksichten notwendig, so entscheidet darüber der Vorstand und bestimmt die Höhe der Unterstützung.

Bei größeren Aussperrungen und umfangreichen Streiks hat der Vorstand das Recht, eine längere Karenzzeit und eine Verminderung des Streifenunterstützungssatzes zu beschließen. Wenn nicht ein plötzlicher Ausbruch eines Kampfes dies unmöglich macht, so soll vor Festsetzung eines solchen Beschlusses eine Konferenz der Bezirksleiter mit dem Vorstand und Verbandsauschuss darüber beraten.

Frankenthal. Die vom Vorstand aufgestellte Unterstützungsreform in Bezug auf Streifen-, Maßregelungs- und Arbeitslosenunterstützung ist anzunehmen.

Hlensburg. Bei einem Beitrag pro Woche von 40 Pf. 50 Pf. 60 Pf. erhält das Mitglied 1,90 M., 2,30 M., 2,60 M. pro Tag, für alle Klassen erhält die Frau 0,45 M., jedes Kind 0,15 Mark pro Tag.

Karlsruhe. Die Streifen- und Maßregelungsunterstützung beträgt für jeden Wochentag zgl. Sonntag:

- a) bei einem Beitrag von 35 Pf.: für das Mitglied 1,80 M., für die Frau 0,50 M., bis zu 5 Kindern je 0,20 Mark, also im Höchstfall 15 M.
- b) bei einem Beitrag von 55 Pf.: für das Mitglied 2,50 Mark, für die Frau 0,50 M., bis zu 5 Kindern je 0,20 M., also im Höchstfall 24 M.

Köln. Die Streifenunterstützung soll betragen bei einem Wochenbeitrag von:

	40 Pf.	50 Pf.	60 Pf.
pro Tag	2,00 M.	2,50 M.	3,— M.
pro Woche	12,—	15,—	18,—
für jedes Kind pro Tag	10 Pf.	15 Pf.	20 Pf.

Königsberg. Die Streifenunterstützung ist in der von der Hauptverwaltung vorgeschlagenen Höhe zu bezahlen.

Neustadt a. S. Die Streifen- und Maßregelungsunterstützung soll bei 70 Pf. wöchentlichem Beitrag 2,80 M. pro Tag betragen.

Magdeburg. Bei Streifenunterstützung sind Ehefrauen und Kinder der Mitglieder in allen Klassen gleichmäßig hoch zu unterstützen.

Reichenhall. Bei Streifenunterstützung ist für alle Kinder Unterstützung zu zahlen.

Wanne. Streifenunterstützung ist pro Tag mit 2,50 M. für 7 Tage zu zahlen.

(Biffer 4.)

Wannheim-Ludwigshafen. Biffer 4 ist zu freieren.

Erft. Wird ein Mitglied bei einem vom Vorstand nach § 55 des Statuts genehmigten Streik oder sonstigen Kampfe nach dem berichtigten § 153 der Gewerbeordnung unangenehme Folgen bringen können, so einer Freiheitsstrafe verurteilt, so ist der Vorstand verpflichtet, die Familie des betreffenden Mitgliedes auf die Dauer der Strafe, soweit dieselbe im Interesse des Verbandes verbürgt wird, ausreichend zu unterstützen.

Beisitzende Anträge.

Arbeitsnachweis.

Badum. Der Vorstand ist zu beantragen, überall dort, wo es sich möglich machen läßt, paritätische Arbeitsnachweise zu errichten. Ganz besonderes Augenmerk ist dabei auf die Mühlenbranche zu richten, da es hier besonders nötig erscheint, durch solche Einrichtungen die Kollegen vor Ausbeutung zu schützen.

Bezirks- und Anstellungsfragen.

Freiburg i. S. Der Sitz des Bezirks 11 wird von Straßburg nach Freiburg i. S. verlegt.

Würzburg. Für den 8. Bezirk ist wieder ein Bezirksleiter anzustellen.

Verwaltungsfragen.

Zübingen. Der Vorstand möge die Errichtung einer Krankenzuschlagskasse für unsere Mitglieder in Erwägung ziehen.

Wannheim-Ludwigshafen. Die Verbandsgelder sind bei der Kontostellung der G.-E.-G. deutscher Konsumvereine anzulegen.

Bremen. Der Vorstand möge die Organisationsleitung beantragen, bei den Konsumvereinen dahin zu wirken, daß zur Konkurrenz nur solche Mühlen zugelassen werden, die mit dem Brauerei- und Mühlenarbeiterverbande in einem Tarifverhältnis stehen.

Darmstadt. Der Vorstand beantragt den Hauptvorstand, dem heutigen sehr umfangreichen, zum Teil am Unzug grenzenden Bezug von Sozialunterstützungen Einhalt zu gebieten.

Hamburg. In Anbetracht der unständlichen, zeitraubenden Eintragungen über bezogene Unterstützungen, indem dieselben eingetragen sind in:

1. Mitgliedsbuch;
2. Unterstützungsbuch;
3. Unterstützungsquittung;
4. monatliche Unterstützungsbogen;
5. örtliche Kartothek;

wird der Vorstand beantragt, mit Einführung der neuen Unterstützungsfrage gleichzeitig eine vereinfachte Buchung über bezogene Unterstützungen in die Wege zu leiten.

Ein Regulative über die Geschäftsabwicklung in den Versammlungen im Statut mit aufzunehmen.

Reisenheim.

Hilfsheim. Der Vorstand wird beantragt, zur Errichtung eines Ferienheims an einem geeigneten Ort Schritte zu unternehmen.

Verfahrensfragen.

Salle. Der Vorstand wird beantragt, die Abrechnung- und Genussmittel dem Hauptvorstand die

Vollmacht erteilt, mit dem Verband der Wöttcher in Verbindung zu treten und zu dem stattfindenden Verbandstage dieser Organisation die Kollegen Gzel und Wittich zu delegieren.

Hamburg. Der Vorstand beantragt den Hauptvorstand, die Gründung eines Nahrungs- und Genussmittel-Industrieverbandes anzustreben.

Leipzig. Die Hauptverwaltung soll weitere Schritte zur Verschmelzung mit den Bäckern und Fleischern unternehmen.

Melzen. Der Vorstand wird beantragt, zur Verschmelzung mit dem Verband der Wöttcher die notwendigen Schritte zu unternehmen.

Würzburg. Der Vorstand wird beantragt, zur Verschmelzung mit dem Verband der Wöttcher die notwendigen Schritte zu unternehmen.

Verbandsstag.

Hilfsheim. Der nächste Verbandstag findet in Hilfsheim statt.

Breslau. Der nächste Verbandstag findet in Breslau statt.

Dessau. Der nächste Verbandstag findet in Dessau statt.

Hannover. Der nächste Verbandstag findet in Hannover statt.

Würzburg. Der nächste Verbandstag findet in Würzburg statt.

Bewegung im Berufe.

Zugang ist fernzuhalten nach folgenden

Brauereien:

Korbach, Brauerei Peter.

Malzfabriken:

Wülheim, Ruhr, Malzfabrik Kellermann.

Mühlen:

Dachau, Malmühle.

Gütersloh, Magdeburg Söhne.

Döberitz, Mühle Friedrichs.

Wittenhausen b. Saffel, Malmühle.

Landbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen. Malzfabriken.

† Hordlingen. Tarifverträge. In der Malzfabrik H. Heinrich, Hordlingen, wurde der alte Vertrag, welcher im Jahre 1911 durch einen mehrtägigen Streik erzielt wurde, erneuert. Wenn man die Verhältnisse im Hordlingen im allgemeinen betrachtet sowie die Tatsache, daß wir in unseren im vorigen Jahre von den Brauereien aus aufgezwungenen Kampf als resultatlos abbrechen mußten, so kann man mit dem Ergebnis der Vertragsverhandlung zufrieden sein. Gingen doch die Bemühungen der Hordlinger Brauereibesitzer darauf hinaus, die Organisation vollständig zu vernichten. Erstensweise ist es ihnen nicht geglückt, und wir können heute sagen, daß wir in bezug auf unseren früheren Mitgliederbestand die Scharte wieder ausgeweht haben und die Brauereibesitzer ein zweites Mal kaum einen solchen Gewaltzueck wagen werden. Die Erlöse in der Malzfabrik sind: 1 M. Lohnzuschlag für sämtliche Arbeiter, auch bezüglich der Sonntagarbeit wurden Verbesserungen erzielt. Den Hordlinger Kollegen im allgemeinen möchten wir zurufen, auf den beschrittenen Wegen weiter zu marchieren, dann wird es auch in den Brauereibetrieben möglich sein, tarifliche Verhältnisse einzuführen.

Korrespondenzen.

Bamberg. Unsere außerordentliche Mitgliederversammlung vom 26. April erzielte sich eines guten Erfolgs. Der Eintritt in die Tagesordnung gab der Vorrede das Ableben des Kollegen G. e. h. f. von den Mülkern bekannt und widmete ihm einen tiefempfindlichen Nachruf. Die Abrechnung vom ersten Quartal 1914 gab der Kassierer Bericht. Die Einnahmen betragen 1137,50 M., die Ausgaben am Ort betragen allein 473,86 M., an die Hauptkasse konnten 663,64 M. abgeleant werden. Die Lokalkasse hat ein Vermögen von 466,47 M. Der Mitgliederbestand ist gegenwärtig 203. Die Revisionen bestätigten, daß Kasse und Bücher sich in bester Ordnung befinden. Dem Kassierer wurde Entlassung erteilt. Den Kartellbericht gab der Kollege Sch. Die Mitgliederzahl hat infolge der gespaltenen Depression gegenüber dem Vorjahr nicht gleichen Schritt gehalten. Dagegen sind die Ausgaben in den Unterstützungsabteilungen in den angeschlossenen Verbänden ganz eminent in die Höhe gegangen, und zwar von 40 000 Mark auf 68 300 M. Hierin steht der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter mit an erster Stelle, und zwar mit einer Gesamtsumme von 2236 M. an Orte; davon kommen auf Arbeitslosenunterstützung 462 M., Krankenzuschlag 1048 M., auf der Reise 195 M., Biergeld 45 M., Gemäßregelungsunterstützung 115 M., Notfallunterstützung 145 M., sonstige Sozialunterstützungen 20 M. Es ist das wieder ein deutliches Beweis, daß jeder einzelne Kollege die Pflicht hat, unermüdet zu agitieren, trotz aller gegnerischen Verleumdungen, damit die Zahl der Kollegen immer mehr wächst. G. e. h. f. hat, wie jeder einzelne Kollege die Pflicht hat, unermüdet zu agitieren, trotz aller gegnerischen Verleumdungen, damit die Zahl der Kollegen immer mehr wächst. G. e. h. f. hat, wie jeder einzelne Kollege die Pflicht hat, unermüdet zu agitieren, trotz aller gegnerischen Verleumdungen, damit die Zahl der Kollegen immer mehr wächst.

Burgheim. Bereits 1910 hatte der vier Jahre vorher seitens des Verbandes der Brauereiarbeiter mit der Hordlinger Brauerei Döberitz abgeschlossen Tarifvertrag bestanden, aber bisher ein schriftlicher Zustand. Der Vertrag, unter tariflich geregelten Bedingungen zu arbeiten, veranlagte schließlich auch diese Arbeitnehmer, sich wieder der Organisation anzuschließen und konnte nunmehr wieder ein Tarifvertrag herbeigeführt werden, wodurch vor allem die Organisation der Arbeiter seitens der

Firma wieder anerkannt wurde. — Durch den für vier Jahre geltenden Tarifvertrag wurde sowohl eine Verkürzung der Arbeitszeit wie eine durchgehende Lohnverbesserung von 2-3 M. während der Tarifdauer erreicht. Die bereits im früheren Tarifvertrag vereinbarten Zuschläge bei Fällen von Erkrankungen und militärischen Übungen wurden wieder aufgenommen und schließlich noch ein Urlaub von vier Tagen vereinbart.

Hlensburg. Mit dem völlig abnehmenden Besätze der Brauereien wegen der Tarifverträge beschäftigte sich eine Versammlung der Brauereiarbeiter. Nach dem von Bezirksleiter Kuh-Hamburg erstatteten Bericht fühlen sich die Brauereien unter dem Schutze des Arbeitgeberverbandes auch diesmal so stark, um jegliche Verbesserungen abzulehnen zu können. Dieser ihr Standpunkt sei nun so unbegründeter, als seit dem Tarifabschluss 1906 nur eine kurzgehende Lohnverbesserung von 50 Pf. bis 1 M. eingetreten sei, während die allgemeine Lebensweise sich um mehr als den vierfachen Betrag erhöht habe. Alles, was die Brauereien nach ihren Angaben zu geben imstande seien, sei, an Stelle des bisherigen Punktes bei Krankheitsfällen einen Urlaub zu gewähren, wobei die Zahl der Tage noch gar nicht genannt werden sei. Viele pollen es vermutlich nicht werden. — Nach kurzer Debatte wurde folgende Entschließung angenommen:

Die heutige Versammlung der in den hiesigen Brauereien beschäftigten Arbeitnehmer aller Kategorien nimmt Kenntnis von dem völlig abnehmenden Besätze der Brauereien in der Tarifangelegenheit. Sie erklärt demgegenüber, auf eine Regelung der Lohnverhältnisse auf Grund der eingereichten Tarifverträge nicht verzichten zu können. Des weiteren erklären die Versammelten, auf die im § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründeten Ansprüche in Erkrankungsfällen nicht verzichten resp. gegen den angebotenen Urlaub nicht einzutauschen zu können.

Die Versammelten beauftragen ihre Organisationsvertreter, ernannte Verhandlungen mit den Vertretern der Brauereien in die Wege zu leiten und über das Ergebnis in einer weiteren Versammlung Bericht zu erstatten.

Im übrigen erkennen die Versammelten an, daß nur eine starke Organisation eine Besserstellung der Verhältnisse durchsetzen kann, und verpflichten, in diesem Sinne zu wirken.

Hamburg. Mitgliederversammlung vom 18. April. Die Abrechnung vom 1. Quartal erzielte Vermögen. Die Hauptkasse hatte eine Einnahme von 11 010,80 M. und eine Ausgabe von 6643,2 M.; darunter für Krankenzuschlag 287 M., Arbeitslosenunterstützung 1463 M. An die Hauptkasse wurden 4367,08 M. abgeführt. Der Mitgliederbestand am Schlusse des Quartals beträgt 201. Die Lokalkasse hatte eine Einnahme von 246,14 M., eine Ausgabe von 205,24 M., somit eine Reineinnahme von 220,90 M.; hierzu der Kassenbestand vom Jahre 1913 mit 18 924,59 M., ergibt einen Kassenbestand vom 21. 156,49 M. Zum zweiten Punkt der Tagesordnung: „Das Organisationswesen der Gegenwart“, hielt Genosse Kaufstetter einen mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrag. Den Bericht vom Süddeutschen Kartell stellte G. e. h. f. vor. Hiermit erfolgte die Erledigung des in voriger Versammlung zurückgestellten Antrages. Nachdem der Antrag auf Erreichung eines Teiles der Vorlage des Hauptverbandes unter „Bezugsberechtigung für Krankenzuschlag bei operativem Bezug“ zurückgezogen war, beantragte Kollege M., nunmehr den ganzen Betrag kommenden Abjag zu freieren und es beim alten zu belassen. Er begründete seinen Antrag damit, daß der Vorstoß des Hauptverbandes für die alten, langjährigen Verbandskollegen eine einschneidende Verzichtleistung gegen den jetzigen Unterstützungsbezug sei. In der weiteren Diskussion wurde noch ausgeführt, daß man vielleicht die sogenannten Kassenmacher damit treffe; weiter fürdere man auch das Respektieren und somit ungewollt das eigene Eintreten in die Organisation; ferner werde auch das Interesse für eine recht lange Mitgliedschaft viel zu verlieren gehen, wenn die Kollegen erst sehen, daß sie kein Unterstützungsbezug wieder nach der Anzahl der Beitragsmarken eventuell bei der niedrigsten Klasse anfangen, höchstens unter Einzahlung der in der letzten Unterstützungsperiode nicht voll herausgeholtten Unterstützung. Der Antrag M. wurde gegen wenige Stimmen angenommen.

Schwab-Gund. Am 25. April fand eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, in der Kollege Wittich-Frankfurt über die Aufgaben der modernen Arbeiterbewegung referierte. Er schilderte, wie unser Verband den Kollegen schon viele Vorteile, als Lohnverbesserung, Arbeitszeitverkürzung, Nebenlohnbezahlung und auch vieles andere mehr gebracht habe. Auch habe die Stimmung des Fremdes den Kollegen schon sehr viel Gutes gebracht. Nicht zu unterschätzen sei auch das Ausmaß der Vorteile von der Brauerei. Die Kollegen sollten immer mehr die Arbeiterpresse lesen, denn geringe Bildung ist sehr notwendig. Zuletzt kam er noch auf unsere Lohnbewegung zu sprechen. Die Kollegen mögen dafür sorgen, daß der letzte Mann unserer Organisation zugeführt wird und daß die Uneinigkeit unter den Kollegen verschwindet. Nur dann werden die Verhältnisse besser werden.

Witten. Die letzte Mitgliederversammlung beschäftigte sich hauptsächlich mit der Finanzlage des Verbandes zum kommenden Verbandstag. Der Vorsitzende legte in kurzen Ausführungen die Grundlagen der Lage dar und bemerkte, daß wohl mit bestem Willen kein anderes Resultat herauskommen kann. Es ist so ziemlich alles darin enthalten, was einer Reformierung der Finanzlage entspricht, um das einzelne Mitglied nicht allzuweit zu treffen. Das ist zur Reformierung des Finanzwesens kommen muß, nicht nur die Zeit, denn es hat sich in letzter Zeit fast jeder Verbandstag mit der Erhöhung des Beitrages befaßt, ohne was Durchgreifendes zu schaffen. In der Diskussion war wenig Stimmung für eine Beitragsreduktion vorhanden, schließlich regte die Einsicht; doch sind alle Anwesenden gegen eine Senkung der niedrigsten Lohnklasse. Es wurde folgender Vorschlag zum Antrag erhoben: bis 18 M. 30 Pf. von 15 bis 27 M. 50 Pf., von 27 bis 35 M. 60 Pf., darüber 70 Pf. Für die beiden letzten Stufen sind dann die Unterstützungsätze

